



**Errichtung eines Windparks in Rotenburg und Wohlsdorf  
Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GbR  
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung  
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Windpark Wohlsdorf GbR, Zur alten Wörpe 6, 28865 Lilienthal, hat am 26.08.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben besteht aus

- 8 Windenergieanlagen Typ VESTAS V150  
(169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 244 m Gesamthöhe, je 5,6 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen  
auf
- den Flurstücken 4, 8, 12, 14, 21/1, 25/2, 30 und 38 der Flur 42 von Rotenburg (Wümme) sowie
- dem Flurstück 35 der Flur 6 von Wohlsdorf.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Rotenburg/Wohlsdorf, der mit anderen Standorten am 27.06.2019 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beschlossen wurde. Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Anlagen auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens nach Inkrafttreten des RROP möglich sein wird.

Außerdem hat die Gemeinde Scheeßel für die in Wohlsdorf gelegene Anlage Bauleitplanverfahren eingeleitet. Je nach Stand der Bauleitplanverfahren wird daher für diese Anlage eine Genehmigung ggfs. erst nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens möglich sein.

Im Bereich befinden sich neben den jetzt beantragten 8 Anlagen bereits 2 Windenergieanlagen, von denen 1 Anlage vor Errichtung der neuen Anlagen abgebaut werden soll. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung des Antrages 9 Windenergieanlagen vorhanden.

Die Anlagen sollen schnellstmöglich nach Genehmigung in Betrieb gehen.

### Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 8 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Windpark Wohlsdorf GbR hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Windpark Wohlsdorf GbR hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Rotenburg/Wohlsdorf mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

### Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- Schallschutzgutachten der Fa. I17-Wind, Az: I17-SCH-2019-01 vom 15.07.2019
- Schattenwurfgutachten der Fa. I17-Wind, Az: I17-SCHATTEN-2019-53 vom 17.07.2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Gutachter IDN vom 26.08.2019 mit folgenden Anlagen
  - Horstkartierung und Raumnutzungsuntersuchung 2018 - Endbericht des Gutachters HANDKE
  - Karten der Raumnutzung
  - Ergänzende Raumnutzungsuntersuchung am Wespenbussard 2018 - Endbericht HANDKE
  - Karten der Raumnutzung
  - Brut-(2015) und Rastvogelerfassung (2015/2016) im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf HANDKE
  - Anhang Tab 1 nachgewiesene Rastvogelarten
  - Karten
  - Fledermauserfassung Windpark Wohlsdorf 2015 Plan Natura
  - zugehörige Karten
- UVP-Bericht des Gutachters IDN vom 26.08.2018
- Baugrundgutachten bzw. Grundwasserstände und Bohrproben des Gutachters Geo Engineering vom 24.07.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom Gutachter I17 vom 19.08.2019

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir von folgenden Fachstellen umweltrelevante Stellungnahmen vor, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme)
  - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
  - Kreisarchäologie

Nach dem derzeitigen Stand der Prüfung dürfte die direkt neben der vorhandenen Biogasanlage geplante Anlage N02 aus abstandsrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sein. Für den Fall, dass hier der vom Antragsteller durch spezielle Gutachten beabsichtigte Nachweis nicht geführt werden kann, ist der vorherige Rückbau der Biogasanlage geplant.

### Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom  
**10.02.2020 bis zum 09.03.2020**  
an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadt Rotenburg (Wümme), Rathaus, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme), Altbau, II. OG  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
- Gemeinde Scheeßel, 27383 Scheeßel, Fachbereich Bau und Planung, Rathaus-Außenstelle, Rudolf-Diesel-Straße 1  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
- Samtgemeinde Bothel, Rathaus Horstweg 17, 27386 Bothel, Zimmer 20  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
- Gemeinde Brockel, Gemeindebüro, Hauptstr. 32, 27386 Brockel  
Einsichtsmöglichkeiten: dienstags und donnerstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Gemeinde Hemsbünde, Gemeindebüro, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde  
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) (Verwaltung & Politik - Kreisverwaltung - Bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 10.02.2020 bis zum **09.04.2020** schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/01024-19 gebeten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Einwendungen können auch als Email an [bauamt@lk-row.de](mailto:bauamt@lk-row.de) gesendet werden.

### Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 20.05.2020 ab 10.00 Uhr  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (wg. des Feiertags also am Freitag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung	UF: 18.02.1977	BGBl. I S. 274

	über das Genehmigungsverfahren)	NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990	BGBl. I S. 205
		NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 94

BGBl. I S.

Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 22.01.2020  
Der Landrat